

**SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.**

# **Child Safeguarding Policy**

**Stand: Frühjahr 2017**



**Save the Children**

## Abbildung 1: Definitionen von Kindesmisshandlung

Die Weltgesundheitsorganisation unterscheidet bei Kindesmisshandlung die folgenden fünf Misshandlungsformen, die zu einer potentiellen oder tatsächlichen Gefahr für die Gesundheit, Entwicklung oder Würde des Kindes führen können:<sup>2</sup>

**Vernachlässigung:** eine sich wiederholende oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.<sup>3</sup>

**Körperliche Misshandlung:** alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die zu körperlichen Verletzungen führen.

**Psychische Misshandlung:** eine Haltung, Äußerung oder Handlung von Bezugspersonen, die das Kind herabsetzen, ablehnen, isolieren, ignorieren, erniedrigen, bedrohen, terrorisieren, adultifizieren und das Gefühl z. B. von Ablehnung oder Wertlosigkeit vermitteln.<sup>4</sup>

**Sexuelle Misshandlung:** sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.<sup>5</sup>

**Ausbeutung:** die wirtschaftliche oder anderweitige Ausbeutung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderpornographie und Kinderprostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten.<sup>6</sup>

## 2. Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern

Wir möchten den Schutz von Kindern<sup>7</sup> vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Dazu gehört auch die Einhaltung klarer Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern in Projekten und Programmen von Save the Children Deutschland e. V. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

Die Child Safeguarding Policy enthält Verhaltensrichtlinien für die folgenden vier Personengruppen:

- hauptamtliche Mitarbeiter\*innen von Save the Children Deutschland e. V. inklusive Geschäftsführung und Vorstand, Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant\*innen, Schüler\*innen, freie Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche<sup>8</sup>

2 Weltgesundheitsorganisation, [http://www.who.int/topics/child\\_abuse/en/](http://www.who.int/topics/child_abuse/en/), abgerufen am 22.03.2017.

3 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/vernachlaessigung.php>, abgerufen am 22.03.2017.

4 Deutscher Kinderschutzbund, Stellungnahme zu Gewalt gegen Kinder und Gewaltprävention, 2012.

5 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/sexuelle-gewalt.php>, abgerufen am 22.03.2017.

6 Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, 1989.

7 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8 Siehe Anhang 1, „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter\*innen von Save the Children Deutschland e. V.“.

- Mitarbeiter\*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen<sup>9</sup>
- Besucher\*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder organisiert werden<sup>10</sup>
- Berichtersteller\*innen, die im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Deutschland e. V. in herkömmlichen wie sozialen Medien berichten<sup>11</sup>.

Alle oben genannten Personengruppen werden vor dem Umgang mit Kindern über die geltenden Safeguarding Standards aufgeklärt. Sie bestätigen per Unterschrift, dass sie die für sie zutreffenden Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden haben und sie verpflichten sich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln. Je nachdem, wie lange oder regelmäßig der Kontakt mit Kindern bestehen wird, wird im Einzelfall geprüft, ob darüber hinaus ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Es ist Aufgabe von Save the Children Deutschland e. V. und ggf. den Länderbüros vor Ort, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Die Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiter\*innen von Save the Children Deutschland e. V. im Wortlaut:

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).<sup>12</sup>
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller\*innen“ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.

<sup>9</sup> Siehe Anhang 2, „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter\*innen von Partnern“.

<sup>10</sup> Siehe Anhang 3, „Verhaltensrichtlinien für Besucher\*innen“.

<sup>11</sup> Siehe Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller\*innen“.

<sup>12</sup> Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

Die Verhaltensrichtlinien informieren außerdem darüber, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird, unabhängig davon, ob es um eigenes Personal oder Dritte geht. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. von organisationsinternen Maßnahmen führen und – bei Mitarbeiter\*innen – weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

### 3. Standards zur Aufklärung von Kindern und ihrem direkten Umfeld über Safeguarding

Um im Rahmen unserer Arbeit den Schutz von Kindern bestmöglich zu gewährleisten, ist die Aufklärung von Kindern über ihre Rechte essentiell. Wenn Kinder bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte kennen, sind wichtige Voraussetzungen gegeben, dass sie ihre Rechte einfordern und gegen bestehende und gefühlte Benachteiligungen oder Rechtsverletzungen Einspruch erheben können.

Ihre Aufklärung beinhaltet auch, dass Kinder mit ihren Anliegen Gehör finden, die Mitarbeiter\*innen von Save the Children Deutschland e. V., Partner und Externe betreffen. Dies stellen wir sicher, indem wir in allen Projekten und Programmen in Deutschland die

Verhaltensrichtlinien in kindgerechter Sprache aushängen und den Kindern eine Melde- und Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stellen.<sup>13</sup> Bei längerfristigen Aktivitäten ist zentral, dass die Kinder die Melde- und Beschwerdemechanismen mitentwickelt haben.

Auch die Familien der Kinder werden in die Aufklärung mit einbezogen. Dabei ist zu beachten, dass das Einverständnis der Sorgeberechtigten für die Sensibilisierung ihrer Kinder eingeholt wird. Des Weiteren beteiligen wir Sorgeberechtigte im Prozess der Aufklärung, vor allem um einem Ungleichgewicht bezüglich des Wissensstandes zwischen Kindern und ihren Familien vorzubeugen. Unser Anspruch ist es, dadurch die Rechte von Kindern direkt und indirekt zu stärken.

In unseren Projekten in Deutschland, in denen die Nutzung sozialer Medien durch Kinder ein fester Bestandteil ist, stellen wir sicher, dass:

- die Kinder und ihre Sorgeberechtigten für den Umgang mit den zu nutzenden sozialen Medien sensibilisiert werden, z. B. zu Gefahren wie Cyber-Mobbing und Cyber-Grooming.
- die Kinder in der Nutzung der sozialen Medien begleitet werden.
- von uns bereit gestellte internetfähige Geräte einen sicheren Zugang zum Internet gewährleisten, beispielsweise durch die Einrichtung und Aktivierung einer Kinderschutzsoftware.

### 4. Safeguarding Standards im Personalbereich

Save the Children Deutschland e. V. legt größten Wert auf eine Personalpolitik, die auf allen Ebenen dazu beiträgt, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen. Sie dient vor allem der kontinuierlichen Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen bezüglich unserer Child Safeguarding Policy und den darin enthaltenen Standards.

<sup>13</sup> Projekte und Programme im Ausland – inklusive deren Child Safeguarding Maßnahmen – werden federführend von den Save the Children Länderbüros geplant und umgesetzt. Die Länderbüros wiederum werden vom Dachverband Save the Children International gesteuert und verantwortet. Für detaillierte Informationen zur Arbeitsteilung innerhalb der Organisation siehe Kapitel 1.

## Anhang 1: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter\*innen von Save the Children Deutschland e. V.

### 1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern<sup>1</sup> vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet sich Save the Children Deutschland e.V. zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

### 2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- hauptamtliche Mitarbeiter\*innen inklusive Geschäftsführung und Vorstand
- Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats
- Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant\*innen, Schüler\*innen, freie Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche.

### 3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).<sup>2</sup>
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstat-ter\*innen“<sup>3</sup> bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstig-ten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. auftretende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

#### 4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

-----  
Ort, Datum

-----  
Name, Unterschrift

<sup>2</sup> Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.  
<sup>3</sup> Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

## Anhang 2: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter\*innen von Partnern

### 1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern<sup>1</sup> vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet Save the Children Deutschland e.V. seine Partner zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

### 2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- Mitarbeiter\*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen.<sup>2</sup>

### 3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.

---

1 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Verfügt der Implementierungspartner in dem zu besuchenden Projekt oder Programm über gleichwertige Verhaltensrichtlinien, so können auch diese unterzeichnet werden.

8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).<sup>3</sup>
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatte\*r:innen“<sup>4</sup> bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e.V. auftretende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e.V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

#### 4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e.V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können organisationsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

-----  
Ort, Datum

-----  
Name, Unterschrift

<sup>3</sup> Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

<sup>4</sup> Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.



## Anhang 3: Verhaltensrichtlinien für Besucher\*innen

### 1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern<sup>1</sup> vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet Save the Children Deutschland e.V. alle Besucher\*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

### 2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- Besucher\*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e.V. gefördert oder organisiert werden.<sup>2</sup>

### 3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.

---

1 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Verfügt der Implementierungspartner in dem zu besuchenden Projekt oder Programm über gleichwertige Verhaltensrichtlinien, so können auch diese unterzeichnet werden.

8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).<sup>3</sup>
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatte\*r:innen“<sup>4</sup> bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e.V. auftretende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e.V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

#### 4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e.V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können organisationsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

-----  
*Ort, Datum*

-----  
*Name, Unterschrift*

---

<sup>3</sup> Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

<sup>4</sup> Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

## Anhang 4: Informationen und Richtlinien für Berichterstatter\*innen

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist uns ein wichtiges Anliegen und wir möchten Sie dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichtet, sich an den deutschen Presskodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:

### Sie können davon ausgehen, dass:

- wir Sie über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen Ihrer Berichterstattung aufklären (z. B. den Grad der notwendigen Pseudonymisierung).
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf Ihrer Berichterstattung aufklären.
- im Normalfall die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine psychotherapeutische Fachkraft anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

### Insgesamt bitten wir Sie:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und Ihrer Rolle als Berichterstatter\*in umzugehen.

### Für die Erstellung medialer Inhalte bitten wir Sie:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner\*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einem\*er Mitarbeiter\*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu Ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner\*innen anzupassen.
- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

**Für die Verbreitung medialer Inhalte bitten wir Sie:**

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotential für die Personen (siehe Abbildung).
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden, auch für etwaige private Verbreitung, wie beispielsweise über Facebook.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bilder selbst nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn Sie das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids nutzen, obwohl es bei Ihrer Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

**Für die Speicherung medialer Inhalte bitten wir Sie:**

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

**Falls Sie im Rahmen Ihrer Berichterstattung für Save the Children Zeug\*in von Kindeswohlgefährdung werden, bitten wir Sie:**

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an Ihre Kontaktperson bei Save the Children zu wenden.

Ich habe die Informationen und Richtlinien für Berichterstatter\*innen zur Kenntnis genommen:

-----  
*Ort, Datum*

-----  
*Name, Unterschrift*

## Abbildung: Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder

Gemäß der Global Brand Guidelines<sup>1</sup> von Save the Children werden bei Veröffentlichungen grundsätzlich nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden zusätzliche Pseudonymisierungsmaßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

### Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Opfer von Misshandlung und Ausbeutung wurden
- (ehemalige) Kindersoldat\*innen
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Waisenkinder
- Binnenvertriebene, (minderjährige unbegleitete) Geflüchtete und Asylsuchende
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einem Akteur, der Vergeltung üben könnte

### Pseudonymisierungsmaßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

*Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden*

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

*Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden*

- der Name muss pseudonymisiert werden
- ungefähre Ortsangaben dürfen genannt werden ODER
- das Gesicht darf gezeigt werden

*Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden*

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden UND
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

<sup>1</sup> Save the Children Global Brand Guidelines, Mai 2016.